



Position des Deutschen Golf Verband e. V. zu Allgemeinverfügungen im Hinblick auf den nächtlichen Betrieb von Mährobotern

Seit Ende 2024 erlassen (untere) Naturschutzbehörden unterschiedliche Verbote für den nächtlichen Betrieb von autonomen Mährobotern (AMR), häufig sogenannte Allgemeinverfügungen. Die genauen Einschränkungen wie Zeitregeln sind nach Inkrafttreten zwingend einzuhalten. Betroffene Golfanlagen finden beim DGV Unterstützung und ein Informationsblatt für den Betrieb von AMR.

Aus Sicht des DGV ist der professionelle Einsatz von AMR auf Golfanlagen in der Regel nicht hinreichend einbezogen.

- Der Mähbetrieb auf Golfanlagen ist mit einem Mährobotereinsatz auf gärtnerisch genutzten (Privat-)Grundstücken nicht vergleichbar, wobei davon auszugehen ist, dass Golfanlagen die einzigen Betreiber von Mährobotern sind, die durch die Allgemeinverfügung nennenswert wirtschaftlich betroffen sind. Die Einsatzbedingungen von Mährobotern auf Golfanlagen werden in der Allgemeinverfügung nicht adäquat berücksichtigt, wobei – ausgehend von bekannten, zu Allgemeinverfügungen gegebenen Begründungen, die im Wesentlichen auf den Einsatz von Mährobotern in (privaten) Gärten abheben - anzunehmen ist, dass Golfanlagen bei Erlass der Allgemeinverfügung schon nicht in den Blick genommen worden sind.
- Während Mähroboter für den Einsatz im (privaten) gärtnerischen Bereich Anschaffungskosten in Höhe von auch weniger als 1.000,-- Euro verursachen, stellen Mähroboter für Golfanlagen eine ganz erheblich größere Investition dar. Die Anschaffungskosten dort belaufen sich – ohne die weitergehend notwendige Infrastruktur für Ladestation u. ä. - im Einzelfall auf einen mittleren fünfstelligen Betrag, erreichen durchaus aber auch sechsstellige Beträge.
- Die hohe technische und qualitative Anforderung gepaart mit sehr großen Flächen und einer ganz erheblichen wirtschaftlichen Investition erfordern auf Golfanlagen eine der jeweiligen Investitionsplanung angemessene Betriebszeit der Mähroboter, die regelmäßig Mähzeiten zur Tages- und Nachtzeit umfasst. Kalkulatorisch gilt dabei die Grundannahme, dass die Stückzahl der anzuschaffenden Mähroboter abnimmt, je mehr Zeit für die zu mähende Gesamtfläche zur Verfügung steht. Einschränkungen der zur Verfügung stehenden Betriebszeit – etwa durch ein Nachtmähverbot – erfordern demnach die Anschaffung weiterer kostenintensiven Mähroboter. Ein generelles Mähverbot zur Nachtzeit würde zu Betriebseinschränkungen und damit zu einem Eingriff in bereits getroffene Investitionsentscheidungen mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffene Golfanlage führen.
- Erste technische Lösungen für den Schutz von kleinen Wildtieren sind von der Industrie für die kommenden Jahre angekündigt. Die marktreife Einführung wird daher noch einige Zeit dauern. Die Möglichkeit zur Nachrüstung und die Wirksamkeit der Technik ist noch nicht absehbar und muss sich nach allgemein anerkannten Verfahren bzw. Regeln der Technik unter Beweis stellen.
- Bereits die tageweise veränderte Dämmerungszeit bedarf einer aufwändigen und herstellerseitigen Umprogrammierung der Steuerungssoftware, die einige Monate in Anspruch nimmt und betriebssicher integriert werden muss.

Aus Sicht des DGV sollten Allgemeinverfügungen zwei Punkte enthalten bzw. ergänzt werden:

1. Eine angemessene Übergangsfrist von mindestens 2 Jahren für bestehende AMR-Systeme zur Umprogrammierung der (dynamischen) Verbotszeiten bzw. um Ergänzungsbeschaffungen zu finanzieren und zu tätigen. Formulierungsbeispiel:

Von der Betriebszeitenregelung nach Ziffer N. N dieser Allgemeinverfügung sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betriebene Mähroboter in Sportstätten bis zum 31.12.2028 ausgenommen.

2. Die Möglichkeit nicht nur für den Einzelfall organisatorische oder technische Vorkehrungen zu treffen, wodurch eine Verletzungsgefahr für Tiere ausgeschlossen werden kann. Damit kann zukünftig bei Verfügbarkeit und nachgewiesener Wirksamkeit technischer Vorrichtungen wie Kameras, Sensoren, u.Ä. eine Ausnahme erteilt werden.

Formulierungsbeispiel:

Von der Betriebszeitenregelung nach Ziffer N. N dieser Allgemeinverfügung kann bei der Naturschutzbehörde eine Ausnahme beantragt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall, durch organisatorische oder durch technische Vorkehrungen keine Verletzungsgefahr für Igel oder andere kleine Wildtiere durch den Einsatz eines Mähroboters außerhalb der nach dieser Allgemeinverfügung erlaubten Betriebszeiten entsteht.